

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/24 2008/21/0448

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

NAG 2005 §47 Abs3 Z3 lit a;
NAGDV 2005 §9 Z5 lit d;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit b;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/21/0449

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerden 1. des I P, und 2. des B P, beide vertreten durch Dr. Peter Lechenauer und Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 10, gegen die Bescheide des Bundesministers für Inneres jeweils vom 27. Mai 2008, 1.) Zl. 318.227/3-III/4/08 (hg. Zl. 2008/21/0448) und 2.) Zl. 318.227/2-III/4/08 (hg. Zl. 2008/21/0449), betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerden 1. des römisch eins P, und 2. des B P, beide vertreten durch Dr. Peter Lechenauer

und Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 10, gegen die Bescheide des Bundesministers für Inneres jeweils vom 27. Mai 2008, 1.) Zl. 318.227/3-III/4/08 (hg. Zl. 2008/21/0448) und 2.) Zl. 318.227/2-III/4/08 (hg. Zl. 2008/21/0449), betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von jeweils EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit den angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen und im Wesentlichen gleichlautenden Bescheiden wies die belangte Behörde die am 5. Oktober 2007 gestellten Erstanträge der Beschwerdeführer (zweier Brüder), serbischer Staatsangehöriger, auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Angehörige gemäß § 47 Abs. 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) ab. Mit den angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen und im Wesentlichen gleichlautenden Bescheiden wies die belangte Behörde die am 5. Oktober 2007 gestellten Erstanträge der Beschwerdeführer (zweier Brüder), serbischer Staatsangehöriger, auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Angehörige gemäß Paragraph 47, Absatz 3, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) ab.

Begründend führte sie aus, der 1996 geborene Erstbeschwerdeführer sowie der 1992 geborene Zweitbeschwerdeführer hätten im Beisein ihrer (nach der Aktenlage von ihrem Vater geschiedenen, obsorgeberechtigten und vertretungsbefugten) Mutter Erstanträge auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" mit Bezug auf ihre im Bundesgebiet lebende Großmutter, eine österreichische Staatsbürgerin, gestellt. Diese habe am 6. Dezember 2007 (jeweils) eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 15 NAG abgegeben. Allerdings sei nicht nachgewiesen worden, dass die Beschwerdeführer von ihr bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen hätten. Begründend führte sie aus, der 1996 geborene Erstbeschwerdeführer sowie der 1992 geborene Zweitbeschwerdeführer hätten im Beisein ihrer (nach der Aktenlage von ihrem Vater geschiedenen, obsorgeberechtigten und vertretungsbefugten) Mutter Erstanträge auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" mit Bezug auf ihre im Bundesgebiet lebende Großmutter, eine österreichische Staatsbürgerin, gestellt. Diese habe am 6. Dezember 2007 (jeweils) eine Haftungserklärung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15, NAG abgegeben. Allerdings sei nicht nachgewiesen worden, dass die Beschwerdeführer von ihr bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen hätten.

Zwar sei eine schriftliche Erklärung der Großmutter vom 17. Jänner 2008 vorgelegt worden, wonach diese an die Beschwerdeführer seit zumindest 10 Jahren regelmäßig Unterhalt in Form von Natural- und auch Geldunterhalt (monatlich rund EUR 300,-) geleistet habe, jedoch "ohne diese Behauptung mit entsprechenden Beweisen zu unterlegen". Der Erklärung sei die Kopie eines Einzahlungsscheines und ein Ausdruck der Salzburger Sparkasse über regelmäßige (monatliche) Zahlungen in der Höhe von EUR 310,10 vom 6. Juni 2007 bis 7. Jänner 2008 an die Mutter der Beschwerdeführer sowie eine Durchführungsbestätigung betreffend diese "Auslandsauftrag-Überweisung" beigelegt gewesen. Die Überweisungen seien jedoch offensichtlich nur aus dem Grund durchgeführt worden, "damit bei den späteren Antragstellungen ... die Leistungen von Unterhaltsmitteln nachweisbar sind". Die von der Großmutter angegebene Dauer der Zahlungen von über 10 Jahren sei damit jedoch nicht nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Alters der Beschwerdeführer und des Umstandes, dass sie bei den Eltern in Serbien gelebt haben, erschienen Unterhaltszahlungen seitens der Großmutter wenig plausibel. Diese Voraussetzung des § 47 Abs. 3 NAG sei somit nicht gegeben, weshalb die Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung ausgeschlossen sei. Zwar sei eine schriftliche Erklärung der Großmutter vom 17. Jänner 2008 vorgelegt worden, wonach diese an die Beschwerdeführer seit zumindest 10 Jahren regelmäßig Unterhalt in Form von Natural- und auch Geldunterhalt (monatlich rund EUR 300,-) geleistet habe, jedoch "ohne diese Behauptung mit entsprechenden Beweisen zu unterlegen". Der Erklärung sei die Kopie eines Einzahlungsscheines und ein Ausdruck der Salzburger Sparkasse über regelmäßige (monatliche) Zahlungen in der Höhe von EUR 310,10 vom 6. Juni 2007 bis 7. Jänner 2008 an die Mutter der Beschwerdeführer sowie eine Durchführungsbestätigung betreffend diese "Auslandsauftrag-Überweisung" beigelegt gewesen. Die Überweisungen seien jedoch offensichtlich nur aus dem Grund durchgeführt worden, "damit bei den späteren Antragstellungen ... die Leistungen von Unterhaltsmitteln nachweisbar sind". Die von der Großmutter angegebene

Dauer der Zahlungen von über 10 Jahren sei damit jedoch nicht nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Alters der Beschwerdeführer und des Umstandes, dass sie bei den Eltern in Serbien gelebt haben, erschienen Unterhaltszahlungen seitens der Großmutter wenig plausibel. Diese Voraussetzung des Paragraph 47, Absatz 3, NAG sei somit nicht gegeben, weshalb die Erteilung einer Erstinreisbewilligung ausgeschlossen sei.

Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen gegenüber den privaten Interessen führte die belangte Behörde aus, dass durch den Aufenthalt der Großeltern im Bundesgebiet familiäre Bindungen der Beschwerdeführer in Österreich bestünden. Ihre Familie habe jedoch "bis dato ein offenbar intaktes Familienleben" im Heimatland Serbien geführt, sodass sie aus rein wirtschaftlichen Gründen eine Niederlassung in Österreich anstrebten. Hier sei bislang kein Privat- oder Familienleben geführt worden, sodass von der Aufrechterhaltung eines solchen nicht die Rede sein könne. Art. 8 EMRK begründe jedoch nicht das Recht, den geeignetsten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Auch bestehe keine grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens; jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Fremden einer Kontrolle zu unterwerfen. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen gegenüber den privaten Interessen führte die belangte Behörde aus, dass durch den Aufenthalt der Großeltern im Bundesgebiet familiäre Bindungen der Beschwerdeführer in Österreich bestünden. Ihre Familie habe jedoch "bis dato ein offenbar intaktes Familienleben" im Heimatland Serbien geführt, sodass sie aus rein wirtschaftlichen Gründen eine Niederlassung in Österreich anstrebten. Hier sei bislang kein Privat- oder Familienleben geführt worden, sodass von der Aufrechterhaltung eines solchen nicht die Rede sein könne. Artikel 8, EMRK begründe jedoch nicht das Recht, den geeignetsten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Auch bestehe keine grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens; jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Fremden einer Kontrolle zu unterwerfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diese Bescheide gerichteten - auf Grund des persönlichen und sachlichen Konnexes zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung verbundenen - Beschwerden nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Bescheiderlassung (30. Mai 2008) die Rechtslage nach dem NAG idF des BGBl. I Nr. 99/2006 maßgeblich ist. Eingangs ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Bescheiderlassung (30. Mai 2008) die Rechtslage nach dem NAG in der Fassung , des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006, maßgeblich ist.

Die belangte Behörde und die vorliegenden Beschwerden gehen übereinstimmend davon aus, dass die österreichische Großmutter der beiden Beschwerdeführer als Zusammenführende iSd § 47 Abs. 1 und 3 Z. 3 NAG anzusehen ist (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 22. September 2009, Zl. 2008/22/0664). Strittig ist lediglich der Bezug von Unterhalt im Herkunftsstaat Serbien iSd § 47 Abs. 3 Z. 3 lit. a NAG. Die belangte Behörde und die vorliegenden Beschwerden gehen übereinstimmend davon aus, dass die österreichische Großmutter der beiden Beschwerdeführer als Zusammenführende iSd Paragraph 47, Absatz eins, und 3 Ziffer 3, NAG anzusehen ist vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 22. September 2009, Zl. 2008/22/0664). Strittig ist lediglich der Bezug von Unterhalt im Herkunftsstaat Serbien iSd Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, Litera a, NAG.

Hiebei weisen die Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die belangte Behörde das tatsächliche Erfolge der geltend gemachten Unterhaltszahlungen durch die Großmutter - wofür das Gesetz im Übrigen keine Mindestdauer von 10 Jahren vorsieht - ohne Vornahme einer schlüssigen Beweiswürdigung verneint hat. Die Beschwerdeführer haben nämlich die erwähnte Erklärung der Großmutter vom 17. Jänner 2008 (entsprechend § 9 Z. 5 lit. d NAG-DV) sowie verschiedene Belege über die zuletzt vorgenommenen Überweisungen als Beweismittel vorgelegt. Deren inhaltliche Richtigkeit wird durch entgegenstehende Beweisergebnisse nicht erschüttert. Weiters kommt der Nachweis tatsächlich vorgenommener Unterhaltsleistungen generell nicht ausschließlich durch Kontoauszüge in Betracht (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2007/21/0557). Vielmehr sind dafür auch alle sonst im Verwaltungsverfahren in Betracht kommenden Beweismittel verwertbar. Im Fall von Bedenken an der inhaltlichen Richtigkeit der vorliegenden Beweisergebnisse wäre die belangte Behörde somit zu näheren Ermittlungen gehalten gewesen (vgl. zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 2010, Zl. 2008/22/0431). Hiebei weisen die Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die belangte Behörde das tatsächliche Erfolge der geltend gemachten Unterhaltszahlungen durch die Großmutter - wofür das Gesetz im Übrigen keine Mindestdauer von 10 Jahren vorsieht - ohne Vornahme einer schlüssigen Beweiswürdigung verneint hat. Die Beschwerdeführer haben nämlich die erwähnte Erklärung der Großmutter vom 17. Jänner 2008 (entsprechend Paragraph 9, Ziffer 5, Litera d, NAG-DV) sowie verschiedene Belege über die zuletzt

vorgenommenen Überweisungen als Beweismittel vorgelegt. Deren inhaltliche Richtigkeit wird durch entgegenstehende Beweisergebnisse nicht erschüttert. Weiters kommt der Nachweis tatsächlich vorgenommener Unterhaltsleistungen generell nicht ausschließlich durch Kontoauszüge in Betracht (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2007/21/0557). Vielmehr sind dafür auch alle sonst im Verwaltungsverfahren in Betracht kommenden Beweismittel verwertbar. Im Fall von Bedenken an der inhaltlichen Richtigkeit der vorliegenden Beweisergebnisse wäre die belangte Behörde somit zu näheren Ermittlungen gehalten gewesen (vergleiche, zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 2010, Zl. 2008/22/0431).

Infolge der ohne schlüssige Beweiswürdigung verneinten laufenden Unterhaltszahlungen durch die österreichische Großmutter (im Sinne des in § 47 Abs. 3 Z. 3 lit. a NAG normierten Erfordernisses) hat die belangte Behörde die angefochtenen Bescheide mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Diese waren daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Infolge der ohne schlüssige Beweiswürdigung verneinten laufenden Unterhaltszahlungen durch die österreichische Großmutter (im Sinne des in Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, Litera a, NAG normierten Erfordernisses) hat die belangte Behörde die angefochtenen Bescheide mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Diese waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 24. Juni 2010

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008210448.X00

Im RIS seit

21.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at